

Anhang 3

Reisespesen (Stand 1. Januar 2002)

§ 1 Reisespesen

¹ Für Dienstreisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Reiseentschädigung gemäss folgenden Ansätzen ausgerichtet:

- Bahnbillet 1. oder 2. Klasse, halbe Taxe,
- zuzüglich Entschädigung für Halbtaxabonnement;
- Auto bis 5000 km 60 Rp./km
- 5001 und mehr km 50 Rp./km
- Motorrad 40 Rp./km
- Kleinmotorrad 20 Rp./km

² Der Kirchenrat ist ermächtigt, diese Ansätze neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Anspruchsberechtigung für Fahrten in 1. Klasse sowie die PW-Benützung regelt die Exekutive.

§ 2 Auswärtige Tätigkeit

¹ Für auswärtige Tätigkeit wird eine Spesenentschädigung von Fr. 11 für den halben und Fr. 22 für den ganzen Tag ausgerichtet.

² Allfällige Kosten für Übernachtungen werden gesondert vergütet.